Strombeschaffung

Auftraggeber:

Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung BW



Lastenheft

Lieferung von elektrischer Energie an das

Zentrum für Sonnenenergie- und

Wasserstoff-Forschung

Baden-Württemberg in Stuttgart / Ulm

Stand: 30.09.2026

Inhalt

1 Vertragsgegenstand 3
2 Durchführung der Lieferung 4
3 Ermittlung des Lieferumfangs / Messung 4
4 Beschaffungsmodell 5
4.1 Weitere Entgelte 6
4.2 Eventuell zusätzliche Preisbestandteile 6
5 Ausschlusskriterien 6
6 Zuschlagskriterien 6
7 Vertragsdauer 7
8 Erneuerbare Energien 7
9 Eigenerzeugungsanlagen 8

1 Vertragsgegenstand

Der Auftragnehmer liefert dem Kunden gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages an die folgenden Standorte (Entnahmestellen) für 2027, 2028 und 2029 dessen gesamten Bedarf an elektrischer Energie in der jeweiligen Spannungsebene.

LOS 1 – Standort Stuttgart

PLZ	Ort	Marktlokation	PLZ
70563	Stuttgart	50755556999	70563

LOS 2 – Standort Ulm

Straße	PLZ	Ort	Marktlokation
Helmholtzstr. 8	89081	Ulm	51561004560
Helmholtzstr. 8	89081	Ulm	51561004552
Lise-Meitner-Str. 24	89081	Ulm	51560889880
Lise-Meitner-Str. 24/1	89081	Ulm	51562306329

LOS 3 – Standort Ulm (Elektrolyseur)

Straße	PLZ	Ort	Marktlokation
Lise-Meitner-Str. 24/1 (Elektrolyseur) „Neuanlage“	89081	Ulm	Neuer Zähler erforderlich

Die Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des Netzanschlusses, über den das ZSW beliefert und mittels Marktlokations-ID energiewirtschaftlich identifiziert wird.

Der prognostizierte Jahresbedarf für die einzelnen Entnahmestellen beträgt:

LOS 1 – Standort Stuttgart

Entnahmestelle	Strombedarf 2027	Strombedarf 2028	Strombedarf 2029
Meitnerstraße 1 (50755556999)	4.500.000 kWh	4.500.000 kWh	4.500.000 kWh

LOS 2 – Standort Ulm

Entnahmestelle	Strombedarf 2027	Strombedarf 2028	Strombedarf 2029
Helmholtzstr. 8 (51561004560	160.000 kWh	160.000 kWh	160.000 kWh
Helmholtzstr. 8 (51561004552)	1.400.000 kWh	1.400.000 kWh	1.400.000 kWh
Lise-Meitner-Str. 24 (51560889880)	4.800.000 kWh	4.800.000 kWh	4.800.000 kWh
Lise-Meitner-Str. 24/1 (51562306329)	3.500.000 kWh	3.500.000 kWh	3.500.000 kWh

LOS 3 – Standort Ulm (Elektrolyseur)

Entnahmestelle	Strombedarf 2027	Strombedarf 2028	Strombedarf 2029
Lise-Meitner-Str. 24/1 (Elektrolyseur) „Neuanlage“	2.000.000 kWh	2.000.000 kWh	2.000.000 kWh

Die zu den einzelnen Entnahmestellen im Leistungsverzeichnis angegebenen jährlichen Verbrauchs- und Leistungsdaten stammen aus dem Jahr [2025]. Diese Daten stellen lediglich einen Orientierungsrahmen für die Angebotskalkulation und keine verbindlichen Entnahmemengen dar.

Der Messstellenbetrieb wird durch den Messstellenbetreiber erbracht und ist gemäß

§ 9 Abs. 2 MsbG Bestandteil dieses Vertrags. Der Auftragnehmer stellt dem Kunden das Entgelt für den Messstellenbetrieb unter den Voraussetzungen der AGBs Ziffer 7.2 c) bis d) in Rechnung.

2 Durchführung der Lieferung

Die Lieferung erfolgt nach den Bestimmungen dies nach Maßgabe dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen und der Vergabeunterlagen sowie

Die Lieferung und die damit verbundenen energiewirtschaftlichen Dienstleistungen erfolgen nach Maßgabe dieses Vertrages und seiner Anlagen sowie unter Einhaltung der jeweils anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen. Hierzu gehören insbesondere das EnWG und die aufgrund des EnWG erlassenen Rechtsverordnungen, das Messstellenbetriebsgesetz sowie die einschlägigen unmittelbar geltenden unionsrechtlichen Vorschriften.

Der Auftragnehmer hat ferner die jeweils geltenden und auf die vertragsgegenständlichen Leistungen anwendbaren Festlegungen und sonstigen verbindlichen Vorgaben der Bundesnetzagentur, insbesondere die einschlägigen Vorgaben zu Lieferantenwechsel und Marktkommunikation, Bilanzierung und Bilanzkreisabrechnung sowie Messwesen (insbesondere GPKE, MaBiS und WiM einschließlich der jeweils geltenden Marktkommunikations- und Datenformate), einzuhalten.

Soweit für die vom Auftragnehmer geschuldeten Leistungen einschlägig, sind zudem die jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die einschlägigen VDE-Anwendungsregeln, zu beachten. Dies gilt für die VDE-AR-N 4400 (Metering Code) nur, soweit Messstellenbetrieb, Messung oder hierauf bezogene Leistungen vom Auftragnehmer geschuldet oder von ihm zu verantworten sind.

Bei Widersprüchen gehen zwingende gesetzliche und regulatorische Bestimmungen den vertraglichen Regelungen vor.

Die Regelung der Netznutzung bis zu der jeweiligen Entnahmestelle obliegt dem Auftragnehmer.

3 Ermittlung des Lieferumfangs / Messung

Der tatsächliche Lieferumfang (Arbeit und Leistung) wird auf der Grundlage der Messwerte ermittelt, die der Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber dem Auftragnehmer für die jeweilige Marktlokation zur Verfügung stellt.

Bei einem Auseinanderfallen von Anschluss- und Messebene gelten ausschließlich die vom Netzbetreiber unter Anwendung eines Korrekturfaktors gebildeten Werte Bei einem Auseinanderfallen

von Anschluss- und Messebene gelten ausschließlich die vom Netzbetreiber unter Anwendung eines Korrekturfaktors gebildeten Werte (§ 6 Abs. 7 des von der Bundesnetzagentur mit Beschluss vom 20.12.2017 – Az. BK6-17-168 – festgelegten einheitlichen Netznutzungsvertrages (Strom)).Bei einem Auseinanderfallen von Anschluss- und Messebene gelten ausschließlich die vom Netzbetreiber unter Anwendung eines Korrekturfaktors gebildeten Werte (§ 6 Abs. 7 des von der Bundesnetzagentur mit Beschluss vom 20.12.2017 – Az. BK6-17-168 – festgelegten einheitlichen Netznutzungsvertrages (Strom)).

Die Messung erfolgt in der jeweiligen Messebene.

4 Beschaffungsmodell

Das ZSW behält sich vor, die Lose einzeln zu vergeben.

LOS 1 – Standort Stuttgart

- Es besteht die Möglichkeit, dass das ZSW Base und Peak Bänder (sowohl Jahres- und Quartals- als auch monatsweise) beschaffen kann.
- Die Mehr- oder Mindermengen werden dann über den Spot-Markt beschafft oder veräußert.
- Der Bezug der jeweiligen Bandprodukte wird das oben genannte Gesamtvolumen nicht übersteigen.

LOS 2 – Standort Ulm

- Es besteht die Möglichkeit, dass das ZSW Base und Peak Bänder (sowohl Jahres- und Quartals- als auch monatsweise) beschaffen kann.
- Die Mehr- oder Mindermengen werden dann über den Spot-Markt beschafft oder veräußert.
- Der Bezug der jeweiligen Bandprodukte wird das oben genannte Gesamtvolumen nicht übersteigen.

LOS 3 – Standort Ulm (Elektrolyseur)

- Option 1: ZSW kann den Elektrolyseur (550 kW max.) ohne Rücksprache mit dem Stromversorger frei betreiben
- Option 2: ZSW wird dem Stromversorger am Vortag um 09:00 den zeitlichen Betrieb des Elektrolyseurs am darauffolgenden Tag benennen

Der Auftragnehmer übernimmt die Abrechnung für jeweils Anfallende Entgelte für Netznutzung, Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung in die Gesamtrechnung. Weitere Entgelte, Umlagen und Abgaben werden ebenfalls vom Auftragnehmer in die Gesamtrechnung übernommen.

Entgelte, Umlagen und Abgaben sind entsprechend Transparent in der Rechnungsstellung darzustellen und in den oben genannten monatlichen Abschlagszahlungen zu berücksichtigen.

Bestellungen von oben genannten Bändern werden innerhalb des Beschaffungszeitraumes durch den ZSW ausgelöst.

Das ZSW wird die Personen, die bei ihm – jeweils alleine – zum Abschluss von Einzelverträgen berechtigt sind, dem Auftragnehmer schriftlich mitteilen. Die Ansprechpartner nach vorherstehendem Satz können jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer geändert werden.

Nach dem Handel wird jeweils ein Statusbericht über aktuell abgeschlossene und offenen Liefermengen dargestellt.

4.1 Weitere Entgelte

Netznutzungsentgelte, Messstellenbetrieb, Messdienstleistung, Abrechnung Konzessionsabgabe, KWKG-Zuschlag, Umlage nach § 19 StromNE, Offshore-Netzumlage, Stromsteuer und Umsatzsteuer

4.2 Eventuell zusätzliche Preisbestandteile

Sollten der Auftragnehmer zusätzliche oder andere Entgelte (z.B. durch den Netzbetreiber, Messstellenbetreiber oder Messdienstleister) in Rechnung gestellt werden, auf deren Entstehen der Auftragnehmer keinen Einfluss hat, werden diese unverändert an den Kunden weitergegeben

5 Ausschlusskriterien

- Kein vollständiges Angebot auf die Lose 1 - 3
- Fehlendes Ökostromzertifikat
- Kein Angebot von Termingeschäft
- Kein Mustervertrag vorgelegt

6 Zuschlagskriterien

LOS 1 – Standort Stuttgart

Kriterien	**Wert / Formel**	**Einheit**	**Gewichtung**
Ökostromzertifikat		€/ kWh	10 %
Beschaffungsoptionen Bänder	Base (1/10) + Peak (3/10) + Jahresbänder (1/10) + Quartalsbänder (2/10) + Monatsbänder (3/10)		30 %
Handlingspauschale Bänder		€/ kWh	30 %
Handlingspauschale Spotmarkt		€/ kWh	30 %

LOS 2 – Standort Ulm

Kriterien	**Wert / Formel**	**Einheit**	**Gewichtung**
Ökostromzertifikat		€/ kWh	10 %
Beschaffungsoptionen Bänder	Base (1/10) + Peak (3/10) + Jahresbänder (1/10) + Quartalsbänder (2/10) + Monatsbänder (3/10)		30 %
Handlingspauschale Bänder		€/ kWh	30 %
Handlingspauschale Spotmarkt		€/ kWh	30 %

LOS 3 – Standort Ulm (Elektrolyseur)

Kriterien	Wert / Formel	Einheit	Gewichtung
Ökostromzertifikat		€/ kWh	10 %
Handlingspauschale Elektrolyseur Option a.)		€/ kWh	45 %
Handlingspauschale Elektrolyseur Option b.)		€/ kWh	45 %

7 Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt am 01.01.2027 und endet automatisch am 31.12.2029. Es bedarf keiner Kündigung.

Beratung und Handel ab 01.12.2026
Lieferung von 01.01.2027 bis 31.12.2029

8 Erneuerbare Energien

Zeitlich bilanzierte Lieferung und Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien

Der Auftragnehmer muss eine zeitlich bilanzierte Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien gewährleisten. Bei einer zeitlich bilanzierten Lieferung muss die Energiebilanz (erzeugter und verkaufter Strom) innerhalb eines Kalenderjahres ausgeglichen sein. Die technischen und rechtlichen Voraussetzungen, die für den Betrieb der Anlagen zur Bereitstellung der elektrischen Arbeit und Leistung erforderlich sind, müssen vorliegen.

Zwischen dem Netz, an das die Stromerzeugungsanlage angebunden ist, und dem Netz an der Entnahmestelle des Auftraggebers muss eine netztechnische Verbindung bestehen. Die Herkunft des gelieferten Stroms aus erneuerbaren Energien muss auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückführbar sein. Im Falle mehrerer Quellen ist die Aufteilung zwischen diesen Quellen vom Auftragnehmer eindeutig anzugeben.

Der Auftragnehmer muss gewährleisten, dass der Strom aus erneuerbaren Energien im Lieferzeitraum bilanziell aus der/den von ihm benannten Stromerzeugungsanlage(n) geliefert wird. Dies setzt voraus, dass der Auftragnehmer über einen Strombezugsvertrag – ggf. über Zwischenhändler – den gelieferten Strom tatsächlich aus der/den von ihm benannten Anlage(n) bezieht.

Der Nachweis des gelieferten Stroms erfolgt gegenüber dem Auftraggeber unter Verwendung von Herkunftsnachweisen, die die Anforderungen der EU-Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen vom 23. April 2009 (ABl. L 140 vom 5. Juni 2009, S. 16) bzw. die Anforderungen einer entsprechenden Nachfolgeregelung und die Anforderungen gemäß § 79 Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist (EEG 2017), sowie der zur Konkretisierung des § 79 EEG 2017 erlassenen Rechtsverordnungen in ihrer jeweils geltenden Fassung bzw. die Anforderungen entsprechender Nachfolgeregelungen erfüllen. Für Herkunftsnachweise aus dem Ausland gilt § 79 Absatz 3 EEG 2017 i.V.m. Art. 15 Abs. 6 und 9 EU-Richtlinie 2009/28/EG und § 18 Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung (HkRNDV).

Der Auftragnehmer muss die Entwertung der Herkunftsnachweise für den Auftraggeber vornehmen (durch Einfügen des Auftraggebers im Freifeld „Stromkunde“ bei der Entwertung im HKNR) und diese Menge im Rahmen der Stromkennzeichnung ausweisen

9 Eigenerzeugungsanlagen

Von der Gesamtabnahmeverpflichtung im Sinne der vorstehenden Absätze ausgenommen, ist die in den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ggf. bestehenden oder nach Vertragsabschluss errichteten Eigenerzeugungsanlagen produzierte elektrische Energie, die ausschließlich vom Kunden selbst verbraucht wird.